

Kiel Region GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages

VO/2024/145	Beschlussvorlage öffentlich	
öffentlich	Datum: 24.04.2024	
FB 5 Regionalentwicklung und Bauen	Ansprechpartner/in: Stephan Ott	
	Bearbeiter/in: Tom Röhrig	

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö/N
22.05.2024	Regionalentwicklungsausschuss (Entscheidung)	Ö
13.06.2024	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
24.06.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

1. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss:

Der Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, dem in der Anlage vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt:

Der Geschäftsführer der WFG Infrastruktur GmbH als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KielRegion GmbH wird angewiesen, dem in der Anlage vorgelegten Entwurf einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Sachverhalt

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG Infrastruktur GmbH) mit 36,67 % an der KielRegion GmbH beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Landeshauptstadt Kiel mit ebenfalls 36,67 % und der Kreis Plön (26,67 %).

Der Zweck der KielRegion GmbH ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten auf dem Gebiet der an ihr beteiligten Gebietskörperschaften. Durch die Zusammenarbeit der beiden Kreise und der Landeshauptstadt sollen insbesondere Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden, sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region verbessert werden.

Ein Ergebnis des Strategieprozesses "KielRegion 2030" (vgl. Vorlage VO/2024/144) besteht darin, dass die aktuellen Strukturen der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse für die interkommunale Zusammenarbeit in der KielRegion insbesondere im Hinblick auf das effiziente Erzielen der nötigerweise gleichlautenden Beschlüsse der Selbstverwaltungen nicht optimal sind.

Auf Basis dieser Feststellung wurde unter rechtlicher Beratung der Rechtsanwaltskanzlei WEISSLEDER EWER sowie der iterativen Einbeziehung aller Fraktionen der drei Gebietskörperschaften die anfängliche Idee eines Zweckverbandes untersucht und verworfen. Gleichwohl kristallisierte sich im Zuge dieses Prozesses deutlich heraus, dass die Notwendigkeit eines gemeinsamen Gremiums zur regionalen Willensbildung in Bezug auf die Zusammenarbeit in der KielRegion einhellig gesehen wird. So entstand die Idee, ein solches Gremium in Form eines Regionalrats als zusätzliches Organ der GmbH zu schaffen.

Aus der Schaffung dieses Gremiums entspringt folglich auch ein Großteil der vorgeschlagenen Anpassungen. Der Regionalrat selbst wurde so bemessen, dass zumindest bei der derzeitigen Konstellation in Ratsversammlung und Kreistagen sämtliche Fraktionen in dem Gremium vertreten wären, sofern bei den Entsendungen die Mehrheitsverhältnisse entsprechend abgebildet werden. Diesem Gedanken folgend wurde in § 7 Nr. 3 eine entsprechende Sollvorschrift aufgenommen, welche den Willen der Gesellschafter dokumentiert, ohne die Entsendungsfreiheit der Gremien der Selbstverwaltung dabei einzuschränken.

Im Zuge der Schaffung des Regionalrats wurden diesem eindeutige Befugnisse zugewiesen, was gleichzeitig den Aufsichtsrat, der aktuell mit vielen Zusatzthemen befasst ist, in seinem Aufgabenprofil schärft, sodass er sich als mit voller Konzentration seiner Kernaufgabe i.S.d. § 111 AktG, der Überwachung der Geschäftsführung, widmen kann. Bei der Bemessung seiner zukünftigen Größe lag der Schwerpunkt weniger auf einer breiten Repräsentanz, sondern vielmehr darauf, das Organ fokussiert und reaktionsschnell auszugestalten.

Neben diesem Kernaspekt der Vertragsrevision wurden im Übrigen kleinere redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen an den Mustergesellschaftsvertrag des Landes vorgenommen wo dies sinnvoll erschien.

Die in der angelegten Synopse dargestellten Anpassungen am Gesellschaftsvertrag verändern in keiner Weise Umfang, Art bzw. Risiko des Geschäftsbetriebs oder die Wirksamkeit von Regelungen zur Umsetzung der Anforderungen des § 102 Abs. 2 GO. Vielmehr wird durch die deutlich verbreiterte Repräsentation der verschiedenen Fraktionen der Ratsversammlung bzw. der Kreistage insbesondere die Selbstverwaltung in ihrer Rolle deutlich gestärkt. Vor diesem Hintergrund gehen die Beteiligungsverwaltungen nicht davon aus, dass es sich um eine nach § 108 GO anzeigepflichtige wesentliche Änderung handelt. Gleichwohl wird der guten Ordnung halber eine hilfsweise fristwahrende Information an die Kommunalaufsicht erfolgen. Über den Stand etwaiger Rückmeldungen kann im Zuge der Beratungsfolge in den

Gremien der Selbstverwaltungen berichtet werden.

Der Aufsichtsrat der KielRegion GmbH hat in seiner Sitzung vom 15.04.2024 eine entsprechende Empfehlung an die Gesellschafter ausgesprochen.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

1	Neufassung des Gesellschaftsvertrages als Synopse

Stand: 27.03.2024

Neufassung des Gesellschaftsvertrags der KielRegion GmbH

bisherige Fassung:		Entwurf Neufassung 2024:	
§ 1		§ 1	
	Name und Sitz		Name und Sitz
1.	Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.		Die Gesellschaft führt den Namen KielRegion GmbH.
2.	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.		Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Kiel und kann zur Erfüllung des Geschäftszwecks weitere Geschäftsstellen einrichten.
	§ 2	§ 2	
	Gegenstand, Ziele und Maßnahmen		Gegenstand, Ziele und Maßnahmen
1.	Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).		Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Entwicklung von Wirtschaft und Erwerbsmöglichkeiten in der Region (Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Landeshauptstadt Kiel).
2.	Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:		Dazu soll die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig erhöht werden. Ziel der Gesellschaft ist es insbesondere, durch Maßnahmen Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie die soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Struktur der Region zu verbessern. Dazu wird sie u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:
	 a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig- Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln, 		 a) Umsetzung von Förderprogrammen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig- Holstein einschließlich der Einwerbung von Fördermitteln,
	 b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität. 		 b) Maßnahmen zur Vermarktung der Region als zukunftsorientierter und leistungsfähiger Standort mit hoher Lebensqualität.
3.	Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebietverändert werden.		Für die Umsetzung des Förderprogrammmanagements kann das Zuständigkeitsgebietverändert werden.
4.	Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.		Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern.
5.	Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.		Die Gesellschaft fördert die Entwicklung der Region zu einer wettbewerbsfähigen Region der Europäischen Union.
6.	Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.		Neue Tätigkeitsbereiche dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden, sofern diese zu keiner finanziellen Zusatzbelastung der ablehnenden Gesellschafter führt.
	§ 3		§ 3
	Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	(Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft
<u></u>			

- Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:

Nr. 1 Landeshauptstadt Kiel € 18.333,-- (36,666 %)

Nr. 2 Kreis Plön € 13.334,-- (26,668 %)

Nr. 3. WFG Infrastruktur GmbH € 18.333,-- (36,666 %)

 Neue Gesellschafter dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- Das Stammkapital beträgt € 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- Auf dieses Stammkapital haben die nachstehenden Gesellschafter/innen folgende Stammeinlagen geleistet:

Nr. 1 Landeshauptstadt Kiel € 18.333,-- (36,666 %)

Nr. 2 Kreis Plön € 13.334,-- (26,668 %)

Nr. 3. WFG Infrastruktur GmbH € 18.333,-- (36,666 %)

3. Neue Gesellschafter dürfen mit ¾ der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Regionalrat,
- c) der Aufsichtsrat,
- d) die Geschäftsführung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.
- Falls die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- Der Einberufung der Gesellschafterversammlung bedarf es in Ausnahmefällen nicht, wenn die Geschäftsführung schriftliche Abstimmung beantragt und wenn kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin dem widerspricht. Der Widerspruch muss der Geschäftsführung spätestens am Tage nach Zugang der

§ 6 Gesellschafterversammlung

- Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wenn es die Geschäftslage erfordert von der Geschäftsführung einberufen. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung in einer angemessen kürzeren Zeit erfolgen.
- Falls die Gesellschafter nicht durch ihre jeweilige gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist dieser das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- Die Gesellschaftsversammlung kann auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, es sei denn, einer der Gesellschafter widerspricht dem. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen

Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe zugegangen sein.

- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen einzelnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Gesellschafterversammlung Die beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung gleicher mit Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen. Gesellschafterversammlung eine nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche
- 6. Die Gesellschafter/innen bestimmen ihre Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.

Gesellschafter anwesend sind.

7. Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt über Gesellschafterversammlung den jährlichen (Finanz-Wirtschaftsplan und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des

Abgabe der Stimmen einverstanden sind.

- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so kann Gesellschafterversammlung eine/n Leiter/in der <mark>Versammlung wählen.</mark>
- In der Versammlung gewähren je volle € 1.000,00 des Geschäftsanteils eine Stimme. Die den einzelnen Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich

oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Geschäftsanteile gefasst. Gesellschafterversammlung

beschlussfähig, wenn eine Mehrheit von 60 % des Stammkapitals vertreten ist.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.

Gesellschafterversammlung eine ordnungsgemäß einberufen oder sind die nicht Gegenstände der Tagesordnung ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

- 6. Gesellschafter/innen bestimmen Die Bevollmächtigten generell bis zum Widerruf und teilen die Namen der Bevollmächtigten in rechtsverbindlicher Form der Geschäftsführung mit.
 - Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach dem Gesetz. Auf §§ 45 ff. GmbHG wird Bezug genommen. Die §§ 119 Abs. 1 Nr. 1, 3, sowie § 120 Abs. 2 AktG gelten hinsichtlich der Bestimmungen über Aufsichtsrat entsprechend. Außerdem beschließt über Gesellschafterversammlung jährlichen (Finanz-Wirtschaftsplan und Investitionsplan) einschließlich Stellenübersicht. Die Zustimmung muss einstimmig erfolgen. Der Entscheidung durch Gesellschafterversammlung unterliegt ferner die Aufnahme von Darlehen, die nicht Wirtschaftsplan enthalten sind sowie Gewährung von Bürgschaften, die Übernahme von Garantien und ähnlichen Geschäften, soweit diese jeweils nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
- Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Bestellung und die Abberufung der/des

Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

- Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie hat in der Gesellschafterversammlung einstimmig zu erfolgen.
- Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
- 11. In Angelegenheiten, denen die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. kann die Gesellschafterversammlung a) mit Mehrheit der fehlende abgegebenen Stimmen eine Zustimmung ersetzen oder b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache beschließen.
- 12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.

Geschäftsführerin/s sowie über die Entlastung der/desselben, ferner über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

Gesellschafterversammlung entscheidet außerdem durch einstimmigen Beschluss über die Erteilung der Prokura und regelt in einer Geschäftsanweisung die Vertretungsbefugnis durch die Prokuristin, den Prokuristen bzw. die Prokuristinnen oder Prokuristen. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Beschäftigten, denen Prokura erteilt wurde, obliegt jedoch der Geschäftsführung.

- Die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen ist der Gesellschafterversammlung vorbehalten und ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Gremien der Gesellschafter zulässig. Sie bedarf der einstimmigen Beschlussfassung aller Gesellschafter.
- Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall weitere Gegenstände an sich ziehen und von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
- Auch in Angelegenheiten, in denen Aufsichtsrat oder Regionalrat zu entscheiden haben, kann die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung oder Beschlussfassung ersetzen oder innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat oder Regionalrat gefasste Beschlussfassung oder erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Sache entscheiden. Das Recht des Aufsichtsrats zur Überwachung Geschäftsführung der einschließlich der Prüfung Jahresabschlusses bleibt hiervon unberührt und kann dem Aufsichtsrat nicht entzogen werden.
- 12. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der neben dem Ort und Tag der Versammlung auch die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift, werden die Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.

bisher nicht vorhanden

§ 7 Regionalrat

- 1. Der Regionalrat hat 49 Mitglieder.
- 2. Der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel, der/die Landrat/Landrätin des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön gehören dem Regionalrat kraft Amtes an. Die Mitglieder kraft Amtes können an ihrer Stelle eine oder einen von ihnen benannte oder benannten Vertreterin oder

- Vertreter als Mitglied in den Regionalrat entsenden.
- 3. Jeweils 17 Mitglieder werden von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel sowie vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandt. 12 Mitglieder werden vom Kreistag des Kreises Plön entsandt. Nach dem Willen der Gesellschafter sollen die Ratsversammlung und die Kreistage bei ihrer Entscheidung über die Entsendung der Mitglieder des Regionalrats die Verhältnisse der Sitzzahlen der Fraktionen angemessen berücksichtigen.
- 4. Die Mitglieder des Regionalrats sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- 5. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Regionalrats werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Regionalrats endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Regionalrats durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung.
- 6. Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön oder Rendsburg-Eckernförde bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten, endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden.
- 7. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des Regionalrats Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- 8. Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bis zu deren erster Wahl wird die erste Sitzung des Regionalrats von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/dessen Stellvertreterinnen leitet das dienstälteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats die erste Sitzung bis zur Wahl. Die Amtszeit für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre. Bei der

- Wahl sollen die Mitglieder des Regionalrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.
- Der Regionalrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Abweichend hiervon darf die Ladungsfrist in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Regionalrat soll dreimal jährlich tagen.
- 10. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Regionalratssitzungen zu.

§ 8 Aufgaben des Regionalrats und Beschlüsse

- Der Regionalrat dient der Willensbildung der drei Gesellschafter in Bezug auf die Aktivitäten der Gesellschaft sowie der regionalpolitischen Kooperation.
- Der Regionalrat berät die Geschäftsführung insbesondere bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und beschließt eine Empfehlung zum Wirtschaftsplan für die Gesellschafterversammlung.
- Auch im Übrigen bereitet der Regionalrat grundlegende strategische oder finanzwirksame Entscheidungen für die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vor und gibt hierzu eine Empfehlung ab.
- Über folgende Gegenstände der Gesellschaft entscheidet der Regionalrat im Rahmen des Wirtschaftsplans selbst:
- a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements,
- inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb der strategischen Handlungsfelder der Gesellschaft,
- c) Entscheidungen über die Verwendung von im Wirtschaftsplan enthaltenen Mitteln, soweit die Entscheidung durch den Regionalrat dort vorgesehen ist,
- grundlegende Entscheidungen zum Auftritt der Gesellschaft und ihrer Außendarstellung, insbesondere Markenentwicklung, Marketing und die grundlegende Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit.
- e) Beantragung neuer Förderprojekte,
- f) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.
- 5. Wenn vom Regionalrat zu beschließende Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Regionalrats ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des

- Regionalrats handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind den Mitgliedern von Aufsichtsrat und Regionalrat unverzüglich bekannt zu geben.
- 6. Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Regionalrat gilt als beschlussfähig, solange nicht etwas anderes auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.
- 8. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Regionalrats teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Regionalrats auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 9 Austausch mit regional relevanten Akteuren

Der Regionalrat kann beschließen, Vertreterinnen und Vertreter des Landes, von Gemeinden in den Gebieten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, von Unternehmensverbänden und Unternehmen, Gewerkschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften und anderen für den Unternehmensgegenstand der Gesellschaft relevanten Akteuren zum Austausch mit den Mitgliedern des Regionalrats einzuladen. Die Beratung und der Austausch mit diesen Vertreterinnen und Vertretern sollte vor Beginn der Sitzungen des Regionalrats erfolgen. Die thematische Planung und Vorbereitung des Austauschs kann der Regionalrat dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung übertragen.

§ 7 Aufsichtsrat

- 1. Es wird ein Aufsichtsrat von 11 Personen bestellt.
- 2. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) als ständige Mitglieder gehören Kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:
 - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von

§ 10 Aufsichtsrat

- Dem Aufsichtsrat gehören bis zur Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 11 Personen an. Danach gehören dem Aufsichtsrat 6 Personen an.
- 2. Dem Aufsichtsrat gehören
 - a) als ständige Mitglieder kraft Amtes für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit dem Aufsichtsrat an:
 - der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Kiel oder ein/eine von

- ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in
 der/die Landrat/Landrätin des Kreises
 Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von
 ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in
 der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön
- der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plör oder ein/eine von ihm/ihr benannter/ benannte Vertreter/in.
- b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen.
- c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen
- d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen.

- 3. Die von den kommunalen Gesellschaftern entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- 4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates zu 2b), c) und d) werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr vor Ende der jeweils laufenden Legislaturperiode der entsendenden kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön Rendsburg-Eckernförde oder bzw. der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter angehörten. endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag/der Ratsversammlung bzw. der Verwaltung.
- Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des

- ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in
 der/die Landrat/Landrätin des Kreises
 Rendsburg-Eckernförde oder ein/eine von
 ihm/ihr benannter/benannte Vertreter/in
 der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plön
- der/die Landrat/Landrätin des Kreises Plör oder ein/eine von ihm/ihr benannter/ benannte Vertreter/in.
- b) drei von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel entsandte Vertreter/innen,
- c) drei vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsandte Vertreter/innen und
- d) zwei vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreter/innen an.
- Nach dem Beginn der Wahlzeit der Kreistage und Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein am 01.06.2028 gehören die unter a) genannten Personen kraft Amtes sowie je eine bzw. je eine oder ein von der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel, vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie vom Kreistag des Kreises Plön entsandte Vertreterin oder Vertreter an. Die von den Kreistagen und der Ratsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter sollen aus dem Kreis derjenigen Personen stammen, die als Mitglieder des Regionalrats der Gesellschaft entsandt sind.
- 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, bei ihrer Tätigkeit die Interessen der kommunalen Gesellschafter sowie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft, und den Organen der kommunalen Gesellschafter Auskünfte zu erteilen; die §§ 394 und 395 des Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- 4. Die von den Vertretungen der Landeshauptstadt Kiel und der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein entsandt. Die Amtszeit dieser Mitglieder des Aufsichtsrates endet jeweils mit der Entsendung von neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats durch den jeweiligen Kreistag bzw. die Ratsversammlung.
- Das Amt von entsandten Mitgliedern, die zur Zeit ihrer Entsendung den Kreistagen der Kreise Plön Rendsburg-Eckernförde oder bzw. Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel oder den Verwaltungen der Gesellschafter endet mit dem vorzeitigen angehörten, Kreistag/der Ausscheiden aus dem Ratsversammlung bzw. der Verwaltung. Die Kreistage und die Ratsversammlung können zudem die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und eine neue Vertreterin oder einen neuen Vertreter entsenden.
- Die Landeshauptstadt Kiel sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sind berechtigt, den von ihnen entsandten Mitgliedern des

- Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- 7. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreters/dessen Stellvertreterin nimmt von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern das dienstälteste den Vorsitz von Aufsichtsratssitzungen wahr.
- Aufsichtsrates Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen.
- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und ist verantwortlich für den Kontakt mit der Geschäftsführung. Abwesenheit der/des Vorsitzenden Stellvertreter/dessen deren/dessen Stellvertreterinnen leitet das dienstälteste anwesende Mitglied die Sitzung. Die Amtszeit der des Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt ieweils zwei Jahre. Bei der Wahl sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats für eine Rotation des Vorsitzes unter den Gesellschaftern Sorge tragen.
- Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende in Textform einberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen zu übermitteln. Der Aufsichtsrat soll dreimal jährlich tagen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats sowie die Geschäftsführung können jederzeit unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Fall findet die Sitzung abweichend von Satz 2 binnen zwei Wochen nach der Einberufung statt. Sowohl Ladungen zu regulären Sitzungen als auch Ladungen zu Sitzungen auf Verlangen eines Mitglieds oder der Geschäftsführung sind den Gesellschaftern und Beteiligungsverwaltungen Landeshauptstadt Kiel sowie der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön zu übermitteln.
- 8. Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.
- Den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter steht gem. § 109a Abs. 2 GO das Recht zur beratenden Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen zu.

§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates

- Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.
- 2. Der Aufsichtsrat bestellt den/die Prokuristen oder die Prokuristin/innen und regelt deren Vertretungsbefugnis in einer Geschäftsanweisung, schließt die Verträge mit ihnen und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit diesen. Die Bestellung der Prokuristen/innen erfolgt einstimmig.
- Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

.. Dem Aufsichtsrat obliegt es außerdem, die Sitzungen und die Entscheidungen des beschließt eine Empfehlung für die Gesellschafterversammlung.

- In ausschließlich folgenden Fällen ist die einstimmige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Grundsätze für die Durchführung des Fördermanagements,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
 - b) Erwerb von Grundstücken,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Wechselverbindlichkeiten sofern diese nicht bereits mit dem bestehenden Wirtschaftsplan genehmigt wurden.
 - d) Einrichtung neuer Geschäftsstellen.
- 5. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Einwilligung der Aufsichtsratsvorsitzenden/des Aufsichtsratsvorsitzenden ohne die erforderliche vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- 6. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor und berichtet den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen darüber, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.
- 7. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.
- Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.
- Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.

Regionalrates vorzubereiten.

- 3. Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Prüferin/den Prüfer des Jahresabschlusses vor. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat er auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, und ob die Prüfung des Jahresabschlusses nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.
- 4. § 108 AktG gilt entsprechend. § 108 Abs. 4 AktG gilt mit der Maßgabe, dass der Widerspruch am Tage nach dem Zugang der Aufforderung zur schriftlichen, fernmündlichen oder einer anderen vergleichbaren Form der Beschlussfassung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugegangen sein muss.
- 5. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Mitglied, welches die Sitzung leitet, unterzeichnet die Niederschrift. Sie ist den Mitgliedern und den Gesellschaftern zu übersenden. Unabhängig vom Versand der Niederschrift werden Beschlüsse am Tag der Beschlussfassung wirksam.
- Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrates auch verpflichtet, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- a) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer oder mehrere
 - Geschäftsführer/innen.
 - b) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden jeweils für fünf Jahre bestellt.
 - c) Erneute Bestellung ist möglich.
- Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, insbesondere eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsanweisung zu beachten.
- Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten. wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung Aufsichtsrates vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

§ 10 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte

- Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.
- 2. Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.
- 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- a) Die Gesellschaft hat eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer (Geschäftsführung).
 - b) Die Bestellung erfolgt für jeweils fünf Jahre.
 - c) Erneute Bestellung ist möglich.
- Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, den Geschäftsanweisungen sowie der Beschlüsse der übrigen Organe der Gesellschaft.
- Die Gesellschaft wird durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer allein vertreten. wenn sie/er alleinige/alleiniger Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist oder wenn der Aufsichtsrat sie/ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. In diesem Falle gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- 4. Die Geschäftsführer/innen und Prokurist/en können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung ihn auf Empfehlung Regionalrats vor Beginn des kann. Geschäftsjahres beschließen Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

§ 13 Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte

- Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteiles, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen zulässig.
- Die Gesellschafter können auch die Einziehung einzelner Gesellschaftsanteile durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss beschließen. Dieser darf nur gefasst werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also insbesondere dann, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken der Gesellschafter nicht mehr möglich ist oder der betroffene Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Das Recht zur Einziehung mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bleibt hiervon unberührt.
- 3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen

Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

- 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 11 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, Vorkaufsberechtigte dass mehrere Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile der Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.
- Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 11 dieses Vertrages.

§ 11 Auseinandersetzungsguthaben

- Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.
- Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der fällig. Folgejahre Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich ieweils zum Ende des Geschäftsjahres berechnen und zu zahlungsfällig.
- Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.

§ 12 Jahresabschluss

- Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimme bleibt bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach Ihrer freien Wahl verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, eine von ihr bezeichnete dritte Person oder an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung abgetreten wird. § 14 Abs. 1 und 3 dieses Vertrages gelten entsprechend.
- Im Falle der Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht zu. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb von zwei Monaten durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Für den Fall, mehrere Vorkaufsberechtigte dass Vorkaufsrechte ausüben, ist der Geschäftsanteil nach dem Verhältnis der Anteile Vorkaufsberechtigten zu teilen, wobei die neuen Teilgeschäftsanteile durch 50 Euro teilbar sein müssen.
- Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des Ausscheidenden bemisst sich nach § 14 dieses Vertrages.

§ 14 Auseinandersetzungsguthaben

- Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein Gesellschaftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung (Auseinandersetzungsguthaben). Die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens bemisst sich nach dem für den Geschäftsanteil zum Zeitpunkt der Gesellschaftsgründung eingezahlten Nennwert.
- Die Abfindung ist in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist zum Ende des Geschäftsjahres fällig, in dem der betreffende Gesellschafter ausscheidet. Die übrigen Raten sind jeweils zum 01.07. bzw. 01.01. der fällig. Folgejahre Das restliche Abfindungsguthaben ist ab diesem Zeitpunkt jährlich mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind nachträglich jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig.
- Die Möglichkeit, eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens zu beschließen, bleibt einem Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit vorbehalten.

§ 15 Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein Vorschlag für die Verwendung Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung Jahresabschlusses und des 7ur Entlastungserteilung vorzulegen.

Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- 2. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in §
 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- 4. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche

Die Geschäftsführung hat gemäß den geltenden Vorschriften nach Abschluss Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften Buches des des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie ein die Vorschlag für Verwendung Jahresergebnisses der Gesellschaft sind innerhalb von 7 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung Jahresabschlusses Entlastungserteilung vorzulegen.

Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

- Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- 3. Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- Die Rechnungsprüfungsämter der kommunalen Gesellschafter und die für die überörtliche

Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 13 Gewinne und Nachschusspflicht

- Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.

§ 14 Kündigung

- Gesellschafter ist berechtigt, 1. Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 12 dieses Vertrages.
- Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

- Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.
- Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.
- 3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.

§ 16 Veröffentlichungen

Prüfung zuständige Prüfbehörde haben die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Befugnisse.

§ 16 Gewinne und Nachschusspflicht

- Etwaige Gewinne sind nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft zu verwenden.
- Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige Verluste bis zu der aus dem jährlich beschlossenen Wirtschaftsplan ergebenden Höhe im Verhältnis ihrer Anteile zu übernehmen. Die Gesellschafterversammlung kann einstimmig hiervon abweichende Beschlüsse treffen.

§ 17 Kündigung

- Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber sämtlichen übrigen Gesellschaftern erfolgen. Seine Gesellschaftsanteile sind in einem solchen Fall von den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrem Anteil Gesellschaftskapital zu übernehmen. Das Auseinandersetzungsguthaben und dessen Fälligkeit bestimmen sich nach § 14 dieses Vertrages.
- Im Falle der Kündigung gem. Abs. 1 wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

- Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, es sei denn, es wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet.
- Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator/en) ist der bzw. sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt oder ein Insolvenzverwalter für die Abwicklung bestimmt wird.
- 3. Sollte bei Auflösung der Gesellschaft nach Abdeckung der Schulden und Auszahlung der Minderheitsgesellschafter/innen ein Reinvermögen verbleiben, so fällt dieses einem von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu beschließenden gemeinnützigen Zweck zu.

§ 19 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 17 Schlussbestimmungen

 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.

Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

§ 20 Schlussbestimmungen

 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.

Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen und zu ändern, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschafts-vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- Die Kosten für den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft.